

TEIL B : TEXT

NACH § 9(2) BBAUG SIND DIE AUSSENFLÄCHEN DER GEBÄUDE ROT ODER GELB ZU VERBLENDEN.

PUTZ - ODER HOLZVERSCHALTE FLÄCHEN IM BEREICH DER TRAUFSSEITEN SIND ZUGELASSEN.

NACH § 23(5) BAUNVO SIND GARAGEN UND BAULICHE ANLAGEN NUR INNERHALB DER BAUGRENZEN NACH DEN BESTIMMUNGEN DER LBO ZULÄSSIG, SOWEIT DER PLAN NICHT ANDERE FESTSETZUNGEN ENTHÄLT.

NACH § 9(1) 16 BBAUG IST IM BEREICH DER SICHTDREIECKE DIE BEPFLANZUNGSHÖHE NUR BIS 60 CM ÜBER STRASSENKRONE ZULÄSSIG.

IN DEN GRÜNFLÄCHEN SIND EINHEIMISCHE HÖLZER MIT IMMERGRÜNEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN DURCHSETZT, AUF 10 qm 1 BAUM UND 10 STRÄUCHER, ZU PFLANZEN.